

00SV/24/013Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard - Abwägung

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow | <i>Datum</i> 14.02.2024 <i>Einreicher:</i> Herr Granzow |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung) | 20.03.2024 | Ö |
| Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung) | 09.04.2024 | N |
| Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung) | 24.04.2024 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die in der Anlage beigefügte Abwägungsdokumentation des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard.

Sachverhalt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen.

Abstimmungsergebnisse:

| Ausschuss | Ja | Nein | Enthaltung |
|-----------|----|------|------------|
| FA | | | |
| WiFö | | | |
| SEA | 7 | 0 | 0 |
| HA | 8 | 0 | 2 |

Rechtliche Grundlagen

§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

| | |
|---|-------------------------------------------------------------|
| 1 | Abwägung 5. Änderung B-Plan Nr. 1 "Fichtenweg" (öffentlich) |
|---|-------------------------------------------------------------|

Stadt Burg Stargard
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Fichtenweg“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

BESCHLUSSVORSCHLAG ÜBER DIE ABWÄGUNG
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Stadtvertretung vom

Aufgestellt:
Burg Stargard / Neubrandenburg, den 13.02.2024

| | | | | | |
|------------------------|----------------------|-------------------|----------------------|--------------------|---------------------------------|
| Gemeinde Groß Nemerow | | | | | |
| Amt Stargarder Land | Bau- und Ordnungsamt | Mühlenstraße 30 | 17094 Burg Stargard | Tel.: 039603 25342 | Fax: 039603 25342 |
| In Zusammenarbeit mit | | | | | |
| Planungsbüro Trautmann | Gudrun Trautmann | Walwanusstraße 26 | 17033 Neubrandenburg | Tel.: 0395-5824051 | info@planungsbuero-trautmann.de |

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom | Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1. | Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern | 30.11.2023 | |
| 2. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 04.12.2023 | |
| 3. | E.DIS Netz GmbH | 29.11.2023 | |
| 4. | Neubrandenburger Stadtwerke GmbH | 02.01.2024 | |
| 5. | Handwerkskammer Ostmecklenburg-Neubrandenburg | 29.11.2023 | |
| 6. | GDMcom mbH | 05.12.2023 | |
| 7. | Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg | 03.01.2024 | |
| 8. | Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 10.01.2024 | |
| 9. | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V | | x |
| 10. | Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern | 06.12.2023 | |
| 11. | Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 12.02.2024 | Fristverlängerung bis 05.02.2024 |
| 12. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte | 20.12.2023 | |
| 13. | Landesforst M-V | 29.11.2023 | |
| 14. | Wasser- und Bodenverband Obere Havel/Obere Tollense | 18.12.2023 | |

Nachbargemeinden:

| | | | |
|----|-----------------------|------------|---------------|
| 1. | Gemeinde Groß Nemerow | 29.11.2023 | nicht berührt |
| 2. | Gemeinde Holldorf | 29.11.2023 | nicht berührt |
| 3. | Gemeinde Lindetal | 29.11.2023 | nicht berührt |
| 4. | Gemeinde Pragsdorf | 29.11.2023 | nicht berührt |
| 5. | Stadt Neubrandenburg | 02.01.2024 | nicht berührt |
| 6. | Gemeinde Blankensee | 14.12.2023 | nicht berührt |
| 7. | Gemeinde Möllenbeck | 14.12.2023 | nicht berührt |
| 8. | Stadt Woldegk | 05.12.2023 | nicht berührt |
| 9. | Gemeinde Sponholz | | |

Während der öffentlichen Auslegung vom 04.12.2023 bis zum 12.01.2024 sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

| | | |
|----|----------------|------------|
| 1. | Privatperson 2 | 19.12.2023 |
|----|----------------|------------|

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Dezernat 503 -
Standort Neubrandenburg



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

bearbeitet von: Herr Rakowski
Telefon (0385) 588 - 59660
E-Mail: Paul.Rakowski
@lagus.mv-regierung.de
Az. LAGuS 503-16-10519-1-2023
Vg.Nr.: IFAS 2606/2023-NB
Neubrandenburg, 30.11.2023

per E-Mail an: t.granzow@stargarder-land.de

**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung
Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg**
5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

Ihr Schreiben vom: 29.11.2023 (t.granzow@stargarder-land.de)

gesichtete Unterlagen (unter d. v. Ihnen angegebenen Internetseite):
• Begründung.pdf
• Planzeichnung.pdf

Sehr geehrter Herr Granzow,

anhand der gesichteten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, keine Bedenken zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes, da von unserem Amt wahrnehmende öffentliche Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Auf Folgendes möchte ich dennoch hinweisen:

- Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen.
- Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Postfach 11 02 51 17042 Neubrandenburg

Telefon: (0385) 588 - 59672
E-Mail: poststelle.arbeitsschutz.vb@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für Gesundheit und Soziales** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, dass die gemeindliche Planung die Belange der Abteilung Arbeitsschutz nicht berührt, zur Kenntnis.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

- Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 - „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen.
- Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, umgehend anzulegen. (GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rakowski



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rower Forst 1,
17094 Burg Stargard

Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
04.12.2023 | 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

Vorgangsnummer: 03068-2023
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Gegen die o.g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung Deutschen Telekom Technik GmbH, dass sich Telekommunikationslinien des Unternehmens im Plangeltungsbereich der gemeindlichen Planung befinden, zur Kenntnis.

Nach dem anliegenden Lageplan befinden sich die Telekommunikationslinien innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. es sind Hausanschlussleitungen.

Die fachtechnischen Hinweise werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die beigegebene Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft_nordost@telekom.de).

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserem „Infoflyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzulegen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

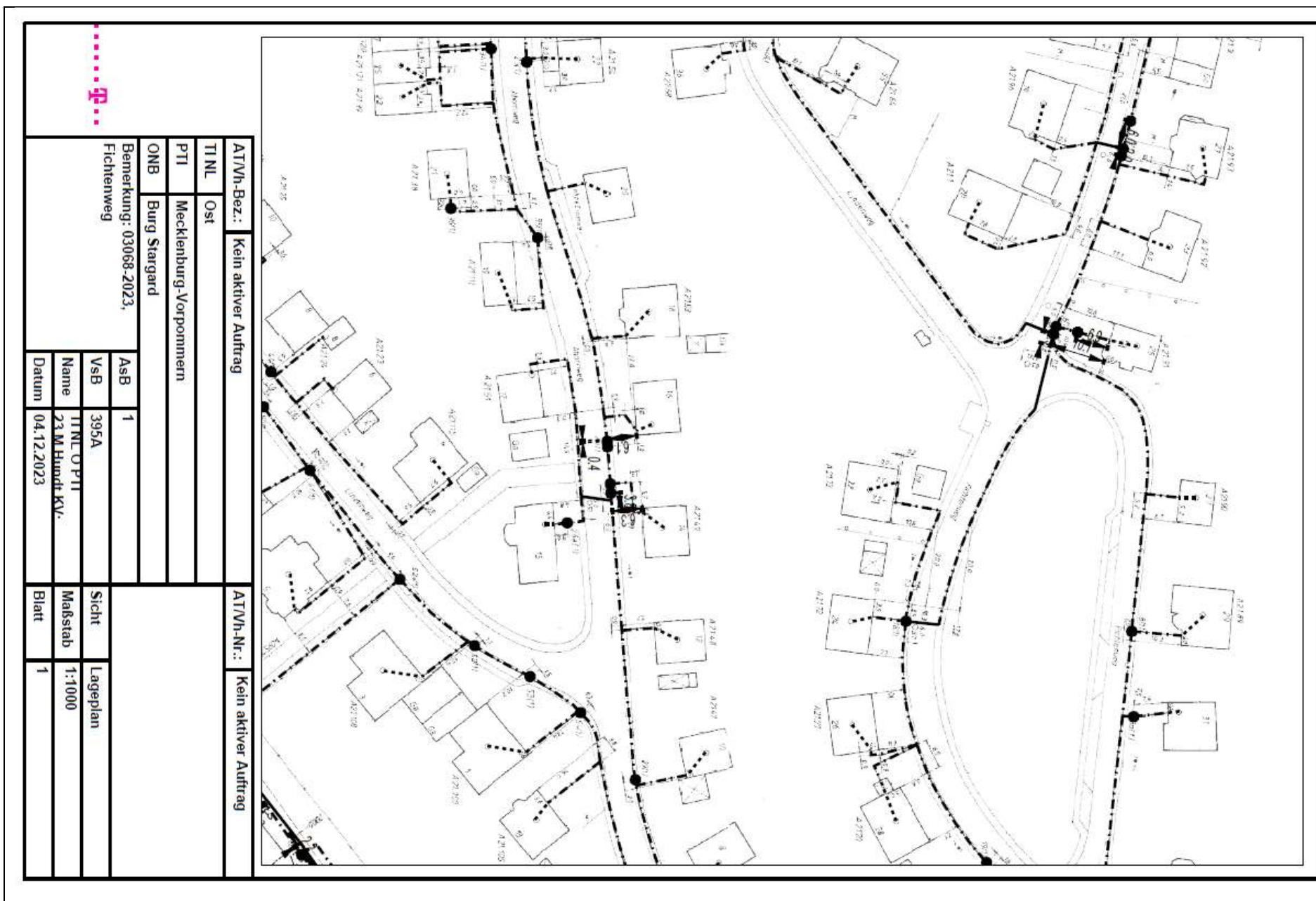
Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- 1 Übersichtsplan
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen

i.A.

Marie Hundt





E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altenbreptow

Amt Stargarder Land
Tilo Granzow
Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard

Spartenauskunft: 1013655-EDIS in Burg Stargard, Stadt Fichterweg 22
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 5. Änderung B-Plan Nr. 1
Erstellt am: 29.11.2023 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersendende wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

| Sparte | Spartenpläne ausgetragen | Sicherheitsrel. Einbauten | Sperrflächen | Leerauskunft |
|--------------------|-------------------------------------|---------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Gas: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Strom-BEL: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Strom-NS: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Strom-MS: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Strom-HS: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Telekommunikation: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fernwärme: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Dokumente

| | | | |
|-------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------|
| Indexplan: | <input checked="" type="checkbox"/> | Vermessungsdaten: | <input type="checkbox"/> |
| Gesamtmedienplan: | <input checked="" type="checkbox"/> | Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Skizze: | <input type="checkbox"/> | | |

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung,
insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die
'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und
die beigelegten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altenbreptow
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

E.DIS Netz GmbH
Langewalder Straße 60
15517 Flörschweide/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Altenbreptow
T +49 3961-22913013

E.DI_Betrieb_Altenbreptow
@e-dis.de

Datum:
30.11.2023

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der E.DIS Netz GmbH werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung der E.DIS Netz GmbH, dass sich im Plangeltungsbereich Leitungen des Mittelspannungs- und Niederspannungsstromnetzes befinden, zur Kenntnis.

Anhand der anliegenden Lagepläne konnte festgestellt werden, dass diese Leitungen außerhalb der Änderungsbereich liegen.

neu.sw Mein Stadtwerk*

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH - Postfach 11230 - 17442 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
z. Hd. Herrn Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

| Bezeichnung | Wert | Standzeit | Ansprechpartner | Dauer | USt-ID-Nr. |
|-------------|------------|---------------|-----------------|----------------|-------------|
| Reisekosten | 29.11.2023 | 0395 3500-567 | Janett Köhler | 2. Januar 2024 | DE337270048 |

Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard
Unser Auftrag Nr.: 2656/23

Sehr geehrter Herr Granzow,

die uns mit Schreiben vom 29.11.2023 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseuer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

Allgemein

Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu.sw, tab und neu-medianet frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erschließung der Bebauungen des B-Plan gebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Entsorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw/tab/neu-medianet ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungs- und Lieferzeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich.

Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/tab/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw/tab/neu-medianet zu sichern.

Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Neubrandenburger Stadtwerke GmbH werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.**

Begründung zum Beschlussvorschlag:
Die Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, dass die Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke, der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, der neu-medianet GmbH und der Tollenseuer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH erteilt wird, zur Kenntnis.

neu.sw Mein Stadtwerk®

Serie 2 zum Schreiben von neu.sw

vom 3. Januar 2024

an Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt, z. Hd. Herrn Granzow, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

Betreff S. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

Unser Auftrag Nr.: 2656/23

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonungen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Stromversorgung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Stromversorgung.

Straßenbeleuchtung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Straßenbeleuchtung von neu.sw.

Gasversorgung

Unter Beachtung nachstehenden Hinweisen wird dem Vorhaben zugestimmt.

Im Bereich der Flurstücke 178/34, 178/35 und 177/33 (Gem. Burg Stargard, Flur 7) verlaufen Gas-Mitteldruckleitungen da 160 PE sowie Hausanschlussleitungen da 32 PE.

Im Bereich der Flurstücke 178/34 und 178/35 verläuft die Gas-Mitteldruckleitung im Bereich der Flurstücksgrenzen. Für die Gasleitung ist ein 4 m breiter Schutzstreifen (jeweils 2 m beidseitig der Leitungsachse) als Flächensignatur zur Festsetzung des Leitungsrechtes zu ergänzen. Diese Forderung ist für einen langfristig sicheren Netzbetrieb elementar und soll die Überbauung, die Überpflanzung sowie die Errichtung massiver Grundstückseinlassungen verhindern.

Ihr Vorhaben ist so auszuführen, dass keine Überbauung unserer Anlagen erfolgt. Tiefbauarbeiten im Bereich der Leitungszone sind in Handschachtrichtung auszuführen. Bei Kreuzung und Parallelverlegung im Bohrverfahren sind die Gasleitungen in den Bereichen durch Suchschachtungen freizulegen und ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Beschilderungen und Straßenkappen sind zu schützen. Änderungen sind mit neu.sw abzustimmen. Die Mindestabstände zur Gasleitung sind gemäß DVGW-Regelwerk G 472 einzuhalten, sofern keine abweichenden Abstandsmaße gefordert werden.

Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele wird neu.sw keine Investitionen mehr in Erdgas-Netzerweiterungen tätigen. Die Herstellung von Hausanschlüssen mit Anschluss an bestehende Verteilungsnetze ist jedoch möglich.

Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der gemeindlichen Planung unter Beachtung von Hinweisen zugestimmt wird.

Die Gas-Mitteldruckleitung tangiert die Südgrenze des Flurstückes 178/35 und liegt nahe der Südgrenze des Flurstückes 178/34. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Neubrandenburger Stadtwerke einen 4 m breiten Schutzstreifen (jeweils 2 m beidseitig) fordern. Die Stadt Burg Stargard wird das Leistungsrecht auf den privaten Grundstücken einstellen.

neu.sw Mein Stadtwerk®

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw

vom : 2. Januar 2024

an : Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt, z. Hd. Herrn Gratzow, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

Betreff : S. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

Unter Auftrag Nr.: 2656/23

Im Geltungsbereich befindet sich kein Leitungsbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw. In den Gehweganlagen im Lindenweg, Ahornweg sowie im Fichtenweg verlaufen Trinkwasserversorgungsleitungen da 125 PE. Teilweise sind die Anlagen in unseren Bestandsunterlagen als lageunsicher gekennzeichnet.

Sollte für den Standort eine Trinkwasserversorgung erforderlich sein, ist durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Antrag an neu.sw/Netzkundenservice mit verbindlichen Bedarfswerten zu stellen. Auf der Grundlage des Antrags prüft neu.sw die Machbarkeit, u. a. im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, verfügbare Netzkapazitäten und Trassenkorridore sowie eine kontinuierliche Wasserentnahme. Im Falle einer Netzerweiterung ist ein Investitionssicherungsvertrag zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw abzuschließen und es erfolgt die Erhebung eines Baukostenschusses. neu.sw entscheidet in diesem Zuge auch über die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze.

Bei Unterbringung von Leitungen in Privatstraßen und auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw zu sichern. Die Mindestabstände gemäß DVGW-Regelwerk W 400-1 sind einzuhalten. Überbautungen, auch temporär, sind nicht gestattet.

Für die betreffenden Liegenschaften kann für die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem derzeit eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem maximalen Druckabfall auf 1,5 bar Versorgungsdruck im Versorgungsnetz bereitgestellt werden.

Abwasserentsorgung

Im angefragten Bereich sind in Betrieb befindliche öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeleitungsanlagen (Abwasseranlagen) in Rechtsträgerschaft der Tollenseuer Abwasserbeseitigungs-gesellschaft mbH (tab) vorhanden. Die Betriebsführung erfolgt durch die Neubrandenburger Wasser-betriebe GmbH (neu-wab).

Schmutzwasser:

Die Einleitung von Schmutzwasser von Grundstücken in öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bedarf der Genehmigung. Hierfür ist durch den Grundstückseigentümer ein Entwasserungsantrag an die tab zu stellen. Daraus ergeben sich Lage, Höhe und Dimension der Leitung, Übergabepunkte sowie Mengen und Frachten für die Einleitung.

Niederschlagswasser:

Die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken in öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bedarf der Genehmigung. Hierfür ist durch den Grundstückseigentümer ein Entwasserungsantrag an die Gemeinde zu stellen. Daraus ergeben sich Lage, Höhe und Dimension der Leitung, Übergabepunkte sowie Mengen und Frachten für die Einleitung. Der Verbleib des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers ist der Einleitung in das Kanalnetz vorzuziehen.

grundsätzlich ist zu beachten:

Lage, Höhenangaben, Dimension und Material von Haltungen/Schächten, Anschlussleitungen, Druckrohrleitungen, Kabeln, Pumpwerken und sonstigen Bauwerken sind nicht in jedem Fall ausreichend

Die Stadt Burg Stargard nimmt zur Kenntnis, dass die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz bereit gestellt werden kann.

neu.sw Mein Stadtwerk®

Seite 4 zum Schreiben von neu.sw
vom 2. Januar 2024
an Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt, z. Hd. Herrn Granzew, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Bereich 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichteweg“ der Stadt Burg Stargard
Unter Auftrag Nr.: 2658/23

dokumentiert. Die Angaben zu Abwasserbeseitigungsanlagen müssen ggf. durch Suchschachtungen und Einmessungen der Rohrsohlen und Rohrscheitel überprüft bzw. ermittelt werden. Das ist besonders bei Anwendung grabenloser Verlegetechnologien notwendig.

Die vorgeschriebenen Mindestabstände und Schutzstreifen bei Tiefbauarbeiten und der Errichtung von technischen Anlagen und Gebäuden sind einzuhalten.

Ortsfeste Überbauten sind nicht gestattet.

Entsprechend DVWA-Regelwerk M 162 sind bei Bepflanzungen vorgegebene Pflanzabstände zum Bestand einzuhalten und die Hinweise zu beachten.

Geplante dauerhafte und/oder zeitweilige Änderungen der Geländehöhen (Auf- und Abtrag) und Oberflächenmaterialien mit Auswirkungen auf die Schachtabdeckungen und die Scheitelüberdeckung der Leitungen sind der neu-wab anzugeben. Die Kosten für die erforderliche fachgerechte Anpassung an neue Geländehöhen und Oberflächenarten, sowie für ggf. notwendig werdende Umverlegungsarbeiten sind durch den Verursacher zu tragen. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der neu-wab anzugeben.

Die Anfahrbarkeit öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Übergabepunkte vom öffentlichen Bereich zu den Grundstücksentwässerungsanlagen müssen mit Wartungstechnik jederzeit erreichbar sein.

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen und in Betrieb zu belassen. Der Eintrag von Bau- und Schadstoffen in die Anlagen ist zu unterbinden.

Arbeiten in und an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind der Leitwarte von neu.sw anzugeben. Die einschlägigen Arbeitsschutzzvorschriften sind einzuhalten.

Werden während der Bauausführung neben dem dargestellten Bestand weitere Abwasserbeseitigungsanlagen aufgefunden, sind diese zu sichern, zu dokumentieren (Skizze, Digitalfotos) und der neu-wab zur Kenntnis zu geben.

Kommt es während der Bauausführung zu Beschädigungen an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, sind diese der Leitzentrale der Technischen Netzbetriebe [Tel. 0395 3500-111] unverzüglich anzugeben.

Werden Grundstücke verkauft und/oder geteilt, müssen die sich darauf befindlichen Abwasseranlagen Beachtung finden.

Fernwärmeverteilung

Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

neu.SW Mein Stadtwerk*

Seite 5 zum Schreiben von neu.SW

vom 2. Januar 2024

an: Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt; z. Hd. Herrn Granatz, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

Betreff: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichteweg“ der Stadt Burg Stargard

Unser Auftrag Nr.: 2896/23

neu-medianet GmbH

Im angefragten B-Planbereich befinden sich keine Leitungen der neu-medianet GmbH.

Für die Belange der neu-medianet GmbH bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit Herrn Jahncke (Tel. 0395 3500-693, E-Mail: frank.jahncke@neu-sw.de).

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der angegebenen PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens; so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

neu.sw Mein Stadtwerk*

Seite 6 zum Schreiben von neu.sw

vom 2. Januar 2024

an Amt Stangauer Land, Bau- und Onfliegsamt, z. Hd. Herrn Granzow, Mühlestraße 30, 17094 Burg Stargard

Betreff 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichteweg“ der Stadt Burg Stargard

Unser Auftrag Nr.: 2656/23

Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

John-Schehr-Straße 1

17033 Neubrandenburg

Telefon 0395 3500-0

Telefax 0395 3500-118

info@neu-sw.de

www.neu-sw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH hat folgende Kontaktdaten:

Datenschutzbeauftragter

John-Schehr-Straße 1

17033 Neubrandenburg

datenschutz@neu-sw.de

Tel. 0395 3500-999

3. Personenbezogene Daten, Rechtsgrundlage und Zwecke für die Verarbeitung

Im Rahmen Ihrer Anfrage auf Netzauskunft, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Personendaten (Name, Vorname)
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erstellung von Netzauskünften. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung bildet Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auf Grund rechtlicher Verpflichtungen von Leistungsinhabern, ihre Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Gleichzeitig besteht für geplante Tiefbaubarkeiten eine Pflicht für Ausführende zur Einholung einer Netzauskunft sowie eine Auskunftspflicht für uns als Netzbetreiber.

4. Offenlegung personenbezogener Daten

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 3. genannten Zwecke gegenüber mit den Neubrandenburger Stadtwerken GmbH gemäß Aktiengesetz (AktG) gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen. Eine Übermittlung an oder in ein Drittland oder internationale Organisationen ist unsererseits nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden zu den unter 3. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (HGB, Abgabenordnung) oder gesetzliche Rektifizierungsgründe für die Speicherung bestehen.

neu_SW Mein Stadtwerk®

Seite 7 zum Schreiben von neu_SW
vom 2. Januar 2024
an Amt Stangader Land, Bau- und Ordnungsamt, z. Hd. Herrn Granzow, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Betreff 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard
Unser Auftrag Nr.: 2656/23

6. Rechte der Betroffenen

Sie haben gegenüber der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DS-GVO.

Außerdem besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO. Für uns zuständig ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74 a, 19055 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de, Telefon: +49 385 59494 0, Telefax: +49 385 5949458, Webseite: www.datenschutz-mv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

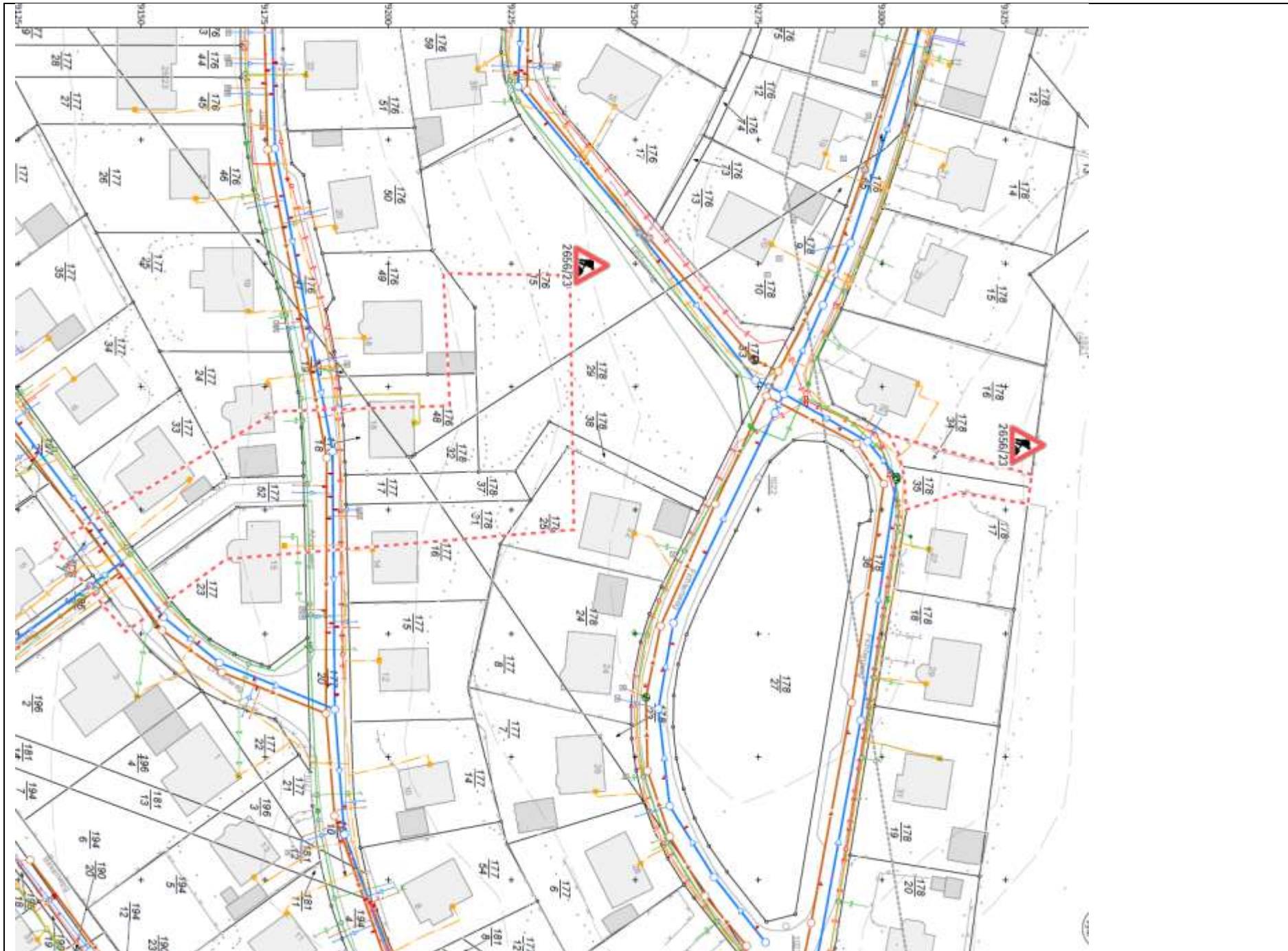
Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH


Anke Schmidt


Janett Köhler

Anlagen

digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien



Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>
Gesendet: 29.11.2023 12:08
An: "Tilo Granzow" <t.granzow@stargarder-land.de>
Betreff: AW: 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-131
Fax: 0395 5593-190

hafemeister.jens@hwk-omv.de
www.hwk-omv.de



Für Besucher der
Handwerkskammer gilt: **3G**



EUROPAISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäische Fonds UML, ISF und ELEF
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, dass keine Einwände gegen die gemeindliche Planung erhoben werden, zur Kenntnis.



GDMcom GmbH | Maximilianstraße 4 | 04129 Leipzig

Stadt Burg Stargard
Bau- und Ordnungsamt, Herr Tilo Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Ansprachpartner: Udo Hiller
Telefon: 0341/3504-461
E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de
Ihrer Zeichen: PE-Nr.: 14166/23
Reg.-Nr.: 14166/23
PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum: 05.12.2023

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard - Entwurf

Ihre Anfrage/in vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 29.11.2023 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

| Anlagenbetreiber | Hauptsitz | Betroffenheit | Anhang |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------|--------------------|
| Erdgasspeicher Peissen GmbH | Halle | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ | Schwäbisch-Nürnberg | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |
| ONTRAS Gastransport GmbH ² | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |
| VNG Gas speicher GmbH ³ | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |

- ¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasspeicherungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen o.g. als Eigentümerin von Energienanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Errichtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzurechnenden Energienanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzurechnenden Energienanlagen auf die VNG Gas speicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energienanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **GDMcom GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Nemerow nimmt die Feststellung der GDMcom GmbH, dass Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRANS Gartransport GmbH und VNG Gas speicher GmbH von der gemeindlichen Planung betroffen ist, zur Kenntnis.

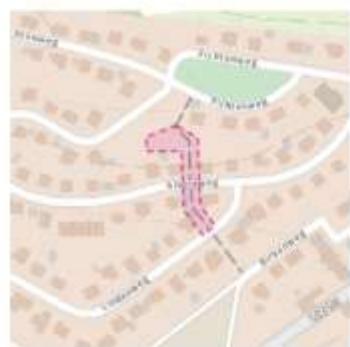
Seite 2 von 3

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage entspricht.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.500862, 13.313614



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.499845, 13.313591

GDMcom GmbH | Maximilianstraße 4 | D-04229 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail: info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dr. PoMe | Amtsgericht Leipzig HRB 15864
Bankverbindung Deutsche Rentenbank AG Leipzig, Konto 1 368 984, BLZ 370 300 00 (IBAN DE 98 320 300 000 00 136 338 4) | KC: BPA/DOH/1001
USt-ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | DIN EN ISO 45001 | IEC626267 | DIN 34975 | berufsunfähig

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
Leiter Bau- und Ordnungsamt
Herrn Tilo Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihre Ansprechpartnerin
Renée Zwingmann
E-Mail:
renée.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de
Tel.:
0395 5597-202
Fax:
0395 5597-513

3. Januar 2024

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Entwurf

Sehr geehrter Herr Granzow,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29.11.2023, mit der Sie um Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des o. g. Bebauungsplanes „Fichtenweg“ bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Renée Zwingmann

Renée Zwingmann

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der Industrie und Handelskammer Neubrandenburg werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung der Industrie und Handelskammer Neubrandenburg, dass es keine Hinweise zur gemeindlichen Planung gibt, zur Kenntnis.



Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: 10.01.2024 15:09
An: "Tilo Granzow" <t.granzow@stargarder-land.de>
Betreff: Stellungnahme S01318325, VF und VDG, Burg Stargard, 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Stargarder Land - Tilo Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01318325
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 10.01.2024
Burg Stargard, 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt zur Kenntnis, dass Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände gegen die gemeindliche Planung geltend macht.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin



Stadt Burg Stargard
-Der Bürgermeister-
Mühlenstraße 30
DE-17094 Burg Stargard

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56266
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202300934

Schwerin, den 06.12.2023

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**
hier: B-Plan 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

Ihr Zeichen: 29.11.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

*Die Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich der gemeindlichen Planung befinden, zur Kenntnis.
Den Landkreis war am Verfahren beteiligt.*

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard über
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Regionallandamt Amt 150
Waren (Müritz) Beauftragt Kreisplanung
Auskunft erteilt: Cindy Schulz
E-Mail: cindy.schulz@k-seenplatte.de
Dmnr.: 0395 Vorwahl 0395 Durchwahl 3453
Fax: 0395 57087 85968
Internet: www.k-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: Datum:
4023/2023-502 12. Februar 2024

Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ beschlossen.
Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben vom 29. November 2023 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Oktober 2023) nehmé ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Stadt Burg Stargard hat bereits eine verbindliche Bauleitplanung für den Bereich des Fichtenweges, Ahornweges und Lindenweg beschlossen. Diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ ist seit Dezember 1991 rechtskräftig. Dieser unterlag bereits vier Änderungen, welche ebenso rechtskräftig sind. Für den durch o. g. Planänderung in Rede stehenden Flächen ist hier die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes (rechtskräftig seit Oktober 1996) von Relevanz.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsgericht 2
17932 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-85968
IBAN: DE 57 15 0001 0009 4904 6600
BIC: NOLADE21WRN
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: DE18012H4

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Mit vorliegender Planänderung werden zum einen eine als Wegeverbindung festgesetzter Bereich in eine private Grünfläche geändert.
Zum anderen wird die in der 1. Änderung als Spielplatz festgesetzte Fläche ebenso in eine private Grünfläche geändert sowie die daran angrenzende Wegeführung in weitere Bauflächen, so dass die Grundstücke des WA besser nutzbar werden.
Die übrigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bleiben weiterhin gültig. Dem folge ich vom Grundsatz her.

Mit der Aufstellung der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fichtenweg" der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard in der Fassung der 1. Änderung hat mit Ablauf des 03. Juni 2006 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits weiteren Änderungen, welche den in Rede stehenden Bereich jedoch nicht betreffen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich des o. g. Plangebietes ein allgemeines Wohngebiet konkret festgesetzt.

Insofern ist festzustellen, dass die o. g. Änderungsplanung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB wird insofern gefolgt.

II. Hinweise

1. Aus wasserrechtlicher Sicht werden zur vorliegenden Bebauungsplanänderung der Stadt Burg Stargard folgende Hinweise gegeben.

Oberflächenwässer

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Im weiteren Planungsverlauf sollte die Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers unter Beachtung der Versickerungsfähigkeit des Bodens geregelt werden. Sollte die Gemeinde/Stadt eine genehmigungsfreie Versickerung gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V gestatten, ist dafür außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer/ Grundwasser erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bernmessungsunterlagen usw.).

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt die fachtechnischen Hinweise der unteren Wasserbehörde zur Kenntnis. Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

2. Grundsätzliche abfall- und bodenschutzrechtliche Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschadigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen; Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvermassungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

3. Seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes wird bemerkt, dass sich das Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

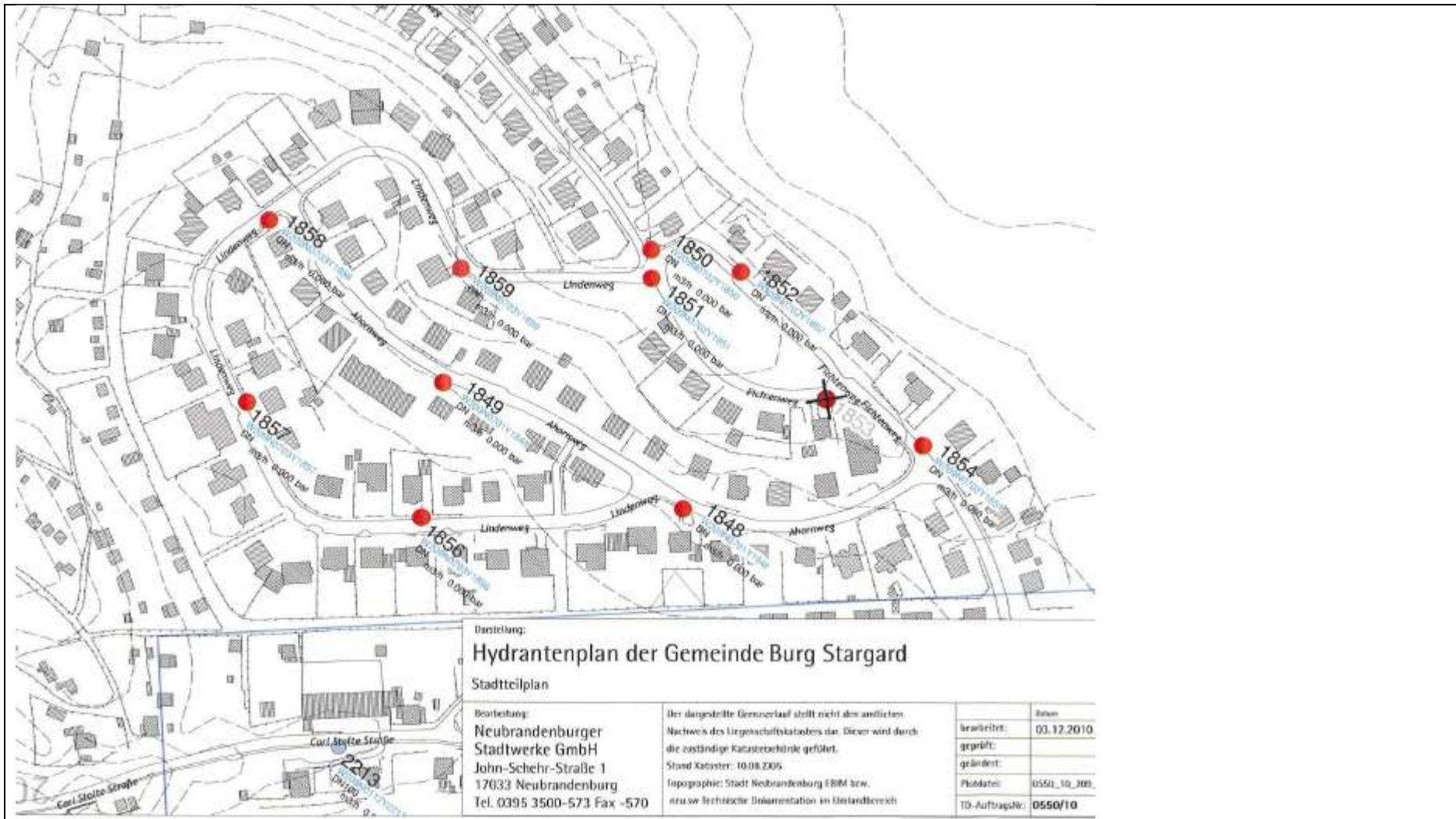
Sollten bei Arbeiten kampfmittelgefährliche Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschatzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.

Die Stadt Burg Stargard nimmt die fachtechnischen Hinweise der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Kenntnis. Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die Stadt Burg Stargard nimmt die fachtechnischen Hinweise zur Kampfmittelbelastung zur Kenntnis. Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die Löschwassersicherung erfolgt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 über die Hydranten, die im Wohngebiet vorhanden sind. Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH haben in der Beteiligung mitgeteilt, dass das Löschwasser über die Hydranten bereitgestellt werden kann.



4. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.

5. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht sowie von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde, des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Burg Stargard.

III. Sonstiges

- Widersprüche zwischen den Planunterlagen sind auszuräumen.
Bezüglich der Festsetzung zu Vollgeschossen ist ein Abgleich erforderlich, da in der Planzeichnung eine Maximalangabe gemacht wird, in der Begründung dagegen eine zwingende Vollgeschossigkeit benannt wird:

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die fachtechnischen Hinweise der unteren Verkehrsbehörde sind durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte bei der Realisierung von Maßnahmen zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Da es sich im Änderungsbereich ausschließlich um ein Vollgeschoss handelt, kommt letztlich das Gleiche raus. Die Begründung wird korrigiert.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte



SLU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@staluma.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: SLU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 384-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 20.12.2023



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzhinweise:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen gegebene persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSG-GVO i. V. m. § 4 DSG-MV). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.mein-slu-mv.de/datenschutz.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt zur Kenntnis das aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte keine Betroffenheit bezüglich der gemeindlichen Planung besteht.

Von: Knoll Detlev <Detlev.Knoll@lfoa-mv.de>
Gesendet: 29.11.2023 12:02
An: "Tilo Granzow" <t.granzow@stargarder-land.de>
Betreff: AW: 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrter Herr Granzow,

bei der 5. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard sind forstliche Belange nicht betroffen. Ich stimme dem Entwurf zu.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Detlev Knoll

Forstamt Neustrelitz
Tel.: 03981/42 106 16 Fax: 03994/235-406

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, dass forstliche Belange durch die gemeindliche Planung nicht betroffen sind, zur Kenntnis.

WASSER - UND BODENVERBAND
"Obere Havel / Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Werkstraße 119, 17024 Neubrandenburg
per Mail: U.granzow@stargarder-land.de

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
z. H. Herr Tilo Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Neubrandenburg, 18. Dezember 2023

Bearbeiter:
Herr Hoff
hoff@atbv-mv.de

Durchwahl:
03 95 / 455 044 13

Aktenzeichen:
StartLaBurgStargardÄnderungBPlan1Fichtenweg1@122023

1. Bezug: Ihre Mail vom: 29.11.2023

2. Betreff: Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Trassenauskunft

3. Art der Maßnahme: 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Fichtenweg“ der Stadt Burg Stargard

4. Arbeitsunterlagen: Ihre Mail vom 16.11.2023; Lagepläne

Sehr geehrter Herr Granzow,

In dem angezeigten Geltungsbereich in der Ortslage Burg Stargard - Fichtenweg befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Gewässer 2. Ordnung, das in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegt.

Da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrem Baubauungsplan betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.

Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 - 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Kloth
A. Kloth
Geschäftsführerin

Anlagen:
lt. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und somit ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir versichern einen sorgsamen Umgang mit Ihren Daten und berücksigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Werkstraße 119
17024 Neubrandenburg

Verbandsvorsteherin: Sonja Andressen
Geschäftsführerin: Anke Kloth
Telefon: 03 95 / 455 044 0
Fax: 03 95 / 455 044 10
Mail: atbv-nbg@atbv-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreissparkasse
Kto-Nr.: 102 000 4566 / BLZ: 120 300 00
IBAN: DE72 1203 0000 1020 0045 66
SWIFT-BIC: BYLADEM100

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burg Stargard nimmt die Feststellung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, dass sich im Plangeltungsbereich kein Gewässer II. Ordnung befindet, zur Kenntnis.

Bürgermeister der Stadt Burg Stargard
Herr Lorenz

Sehr geehrter Herr Lorenz,
aus der Stargarder Zeitung haben wir entnommen, daß die Stadt plant, den traditionellen Wanderweg zwischen dem Ahornweg und dem Lindenweg abzuschaffen.
Als Anwohner können wir dem Vorhaben nicht zustimmen. Nahezu 30 Jahre ist er Bestandteil unseres Wohlfühlens in der Stadt Burg Stargard. Durch die Fensterfront unseres Hauses schauen wir seitdem auf schönes Grün und auf das schöne Wohngebiet.
Sollte der Weg „privatisiert“ werden, kann man nicht ausschließen, daß der Käufer das Grundstück nutzt, um Wohnwagen, Pferdetransportanhänger oder Pkw vor unseren Fenstern abstellt und damit unser Wohlfühlen erheblich stört.
Zum anderen würde der Wegfall des Weges das Leben der älteren Bürger erheblich erschweren. Jetzt können sie mit dem Rollator zum Einkaufen gehen, ohne Umwege, die Bürger können so zur Stadt, zur Schule, zum Bus, zur Kita einen einschaubaren Weg gehen.

Ich habe in Ihrem Hause die Bauunterlagen eingesehen und hatte ein Gespräch mit Herrn Granzow, der mir erklärte, dieser Weg mache „keinen Sinn“. Ich glaube, so die Interessen der Bürger nicht vertreten zu können.

Sehr geehrter Herr Lorenz, da ich nicht allein die Auffassung vertrete, bitte ich Sie, das Vorhaben nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorschlag:
*Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Bedenken der **Privatperson** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen; jedoch nicht in die Planung eingestellt.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:
Die Stadt Burg Stargard nimmt die Bedenken der Privatperson, zur Überplanung der Fußwegverbindung zwischen Ahornweg und Lindenweg zur Kenntnis.
Die Nutzung des Weges wird als sehr gering eingeschätzt. Außerdem trifft benachbart der Ahornweg auf den Lindenweg, womit eine gute fußläufige Verbindung vorhanden ist.
Eine Nutzungsänderung auf einer kleinen Fläche beeinträchtigt das Wohngebiet nicht. Einer Wegelänge von 36 m steht dann eine Wegelänge von 68 m gegenüber. Dies ist im Verhältnis zum Gesamtweg zum Einkaufen und so weiter nicht erheblich erschwerend.

Die Stadt Burg Stargard ändert die Planungsabsichten nicht.